

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

10/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Zechmann und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend die Geltendmachung der in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen Rechtsansprüche österreichischer Staatsangehöriger an das Deutsche Reich.

-.-.-.-.-.-.-

Die österreichisch-deutsche Kommission zur Durchführung des Staatsvertrages ist am 26. Juni 1956 in Pötschach zu ihrer 4. Tagung zusammengetreten. Sie berät insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Art. 22, Z. 13 und Art. 23 Z. 3 des Staatsvertrages.

Bereits in einer Anfrage vom 18. Jänner 1. J., 420/J, haben die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen darauf hingewiesen, dass verschiedene Gruppen österreichischer Staatsbürger in der Zeit von 1938 bis 1945 bestimmte Rechtsansprüche gegenüber dem Deutschen Reich erworben haben, auf welche Österreich in Art. 23 Z. 3 des Staatsvertrages namens seiner Staatsangehörigen grosszügig verzichtet hat. Zu diesen Rechtsansprüchen gehören insbesondere auch die in dieser Zeit erworbenen dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche der öffentlichen Bediensteten gegenüber dem Deutschen Reich. Eine den Regierungsmitgliedern überreichte Denkschrift des Wirtschaftsbundes der Pensionisten vom Jänner d. J. hat darüber Näheres ausgeführt. Die Anfragenbeantwortung des Bundeskanzlers vom 14. März 1956, 408/AB, liess jedoch die Frage offen, ob die Bundesregierung eine Möglichkeit sieht, trotz des österreichischerseits ausgesprochenen Forderungsverzichtes eine Honorierung der österreichischen Ansprüche durch die Bundesrepublik Deutschland gegen entsprechende Zugeständnisse in der Frage der Rückübertragung des sogenannten kleinen deutschen Eigentums und in anderen Fragen durchzusetzen. Die durch den Forderungsverzicht geschädigten österreichischen Staatsbürger sind aber an der ehesten Klärung dieser Frage sehr interessiert, da sie für den Fall, dass eine Honorierung der Ansprüche durch Deutschland nicht zu erzielen ist, gezwungen sind, ihren Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Republik Österreich geltend zu machen. Denn der Forderungsverzicht kommt einer Enteignung gleich, und diese darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

Anfrage:

- 1.) Konnte bei der Pötschacher Tagung der österreichisch-deutschen Kommission die Frage geklärt werden, ob die Bundesrepublik Deutschland bereit ist, die in Art. 23 Z. 3 des Staatsvertrages erwähnten, am 8. Mai 1956 noch offenen österreichischen Forderungen gegen Deutschland gegen entsprechende Zugeständnisse in anderen Fragen trotz des ausgesprochenen Forderungsverzichts zu honorieren?
- 2.) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, dass die geschädigten österreichischen Gläubiger unter allen Umständen völlig schad- und klaglos gehalten werden?
- 3.) Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, das österreichische Dienst- und Pensionsrecht dahin abzuändern, dass die deutschen Dienstzeiten und die normalen Ernennungen, Beförderungen, Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen und Pragmatisierungen, die bei gleicher Dienstzeit und Dienstleistung auch unter österreichischer Herrschaft zu erwarten gewesen wären, anerkannt und wie österreichische Dienstzeiten und österreichische dienstrechtlche Verfügungen behandelt werden? Hierzu verweisen wir auf § 20 Satz 2 des Verbotsgegesetzes 1945, StGBl. Nr. 13, § 15 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, und § 12 Abs. 3 bis 5 des Berufsmilitärpersonengesetzes, StGBl. Nr. 154/1945.

-.-.-.-.-.-.-.-.-